

Rundschreiben an die evangelischen Pfarrer

Berlin, den 3. Juni 1933.

Folgende Darstellung des Kirchenbundesamtes ist heute an die Kirchenregierungen herausgegangen: Um eine schnellere Benachrichtigung sämtlicher Pfarrer zu ermöglichen, übersende ich sie unmittelbar.

Mit brüderlichem Gruss

Niemöller, Pfarrer.

In Loccum war man sich darüber einig, daß an der Spitze der Deutschen Evangelischen Kirche ein Reichsbischof lutherischen Bekenntnisses stehen müsse. Dies ist auch in der veröffentlichten Rundgebung klar zum Ausdruck gebracht.

Kirchlicherseits wurde die Frage aufgeworfen, ob man zur Behebung der allseits bestehenden Unruhe nicht möglichst schnell die Person des künftigen Reichsbischofs herausstellen und sich zu diesem Zweck in einer Aussprache mit den verschiedenen Bewegungen zusammenfinden solle.

Der Bevollmächtigte des Herrn Reichskanzlers, Wehrkreispfarrer Müller, äußerte dagegen Bedenken. Er bat, zunächst den von ihm für die ersten Tage der Himmelfahrtswoche in Aussicht gestellten Besuch beim Reichskanzler abzuwarten. Gelegentlich dieses Besuches sollte von den kirchlichen Bevollmächtigten über die bisherigen Verhandlungsergebnisse und die beschlossene Rundgebung Mitteilung gemacht werden. Der Bevollmächtigte des Reichskanzlers erklärte dabei ausdrücklich, daß sich der Kanzler völlig neutral verhalten werde und keine Personenvorschläge zu machen beabsichtige.

Die Frage von Wehrkreispfarrer Müller, ob nicht eine Mitwirkung oder gar Zustimmung des Reiches bei dem Reichsbischof in Betracht komme, wurde von den kirchlichen Vertretern mit Entschiedenheit verneint. Der Artikel 137 der W.B. gewähre den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts die Freiheit in der Besetzung ihrer Ämter unter ausdrücklicher Hervorhebung, daß eine Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden bei der Bestellung nicht in Frage komme. Der Hinweis auf die durch Staatsverträge geschaffene sogenannte politische Klausel wurde damit zurückgewiesen, daß es sich bei dieser um eine vertragliche Vereinbarung als Gegenleistung für anderweitige Zusagen handle. Solange eine solche vertragliche Regelung mit dem Deutschen Evangelischen Kirchenbund nicht vorliege, gelte für diesen der Artikel 137 der W.B. uneingeschränkt. Der Bevollmächtigte des Reichskanzlers erkannte diesen Rechtsstandpunkt an.

Es ist daher völlig unzutreffend, wenn in der Öffentlichkeit behauptet wird, die Wahl des Reichsbischofs sei von der Zustimmung des Reiches abhängig gemacht worden.

Nach Rückkehr von Loccum teilte der Bevollmächtigte des Reichskanzlers mit, daß der verabredete Empfang bei letzterem am Mittwoch, dem 24. Mai 1933, nachmittags 6 Uhr, stattfinden sollte.

Am Dienstag, dem 23. Mai 1933, wurde vertraulich bekannt, daß der Bevollmächtigte des Reichskanzlers an diesem Tage mit der Glaubensbewegung „Deutsche Christen“ in Berlin eine Besprechung hatte. Es wurde davon ge-

sprochen, daß hierbei die Wahl eines Reichsbischofs erfolgen solle.

Am Mittwoch, dem 24. Mai, wurde weiter bekannt, daß in der vorerwähnten Besprechung der Bevollmächtigte des Reichskanzlers zum Schirmherrscher der „Deutschen Christen“ erhoben und eine volle Einigung auf ihn als den künftigen Reichsbischof erfolgt sei. Es wurden Nachrichten laut, daß seine Proklamation als Reichsbischof sofort erfolgen sollte.

Noch im Laufe des Vormittags erschienen die Vertreter der Reichsleitung der „Deutschen Christen“ und machten dem Präsidenten des Kirchenausschusses davon Mitteilung, daß die Tagung am Vorabend beschlossen habe:

Der Reichsbischof müsse der Glaubensbewegung der „Deutschen Christen“ angehören, er müsse das Vertrauen des Reichskanzlers besitzen, und er müsse binnen 3 oder 4 Wochen den Beweis erbringen, daß er die Mehrheit des Kirchenvolkes hinter sich habe.

Entsprechend den gefassten Beschlüssen, so sagten sie weiter, sei Wehrkreispfarrer Müller einstimmig als Kandidat für den Reichsbischof gewählt worden. Die Vertreter der Reichsleitung erklärten, daß sie aus Loyalität die Ergebnisse der Sitzung persönlich mitteilen wollten, ehe sie diese in die Zeitung gäben.

Der Präsident des Kirchenausschusses nahm die Mitteilung zur Kenntnis und erklärte seinerseits, daß sich die Kirchen in der Personenfrage bereits einig seien.

Inzwischen war von Herrn Wehrkreispfarrer Müller die telephonische Mitteilung eingegangen, daß der Reichskanzler aus außenpolitischen Gründen alle für Mittwoch nachmittag vorgesehenen Empfänge habe absagen müssen. Herr Wehrkreispfarrer Müller machte sodann auch Mitteilung von der Konferenz mit den Gauleitern der „Deutschen Christen“ am Vortage und gab auch seinerseits die drei oben angeführten Beschlüsse zur Reichsbischofswahl bekannt.

Der Präsident des Kirchenausschusses erklärte, daß ihm dies bereits von der Reichsleitung der Glaubensbewegung „Deutsche Christen“ mitgeteilt sei, und daß ihm von dieser weiter mitgeteilt worden sei, daß Herr Wehrkreispfarrer Müller zum Reichsbischof designiert worden sei. Er habe sich darüber gewundert, weil Herr Wehrkreispfarrer Müller ja in Loccum den Standpunkt vertreten habe, daß von der Herausstellung einer bestimmten Person bis zum Empfang beim Reichskanzler abgesehen werden solle.

Wehrkreispfarrer Müller erwiderte, die Reichsleitung der Glaubensbewegung „Deutsche Christen“ sei zu der Mitteilung seiner Wahl nicht befugt gewesen. Es handle sich im übrigen um einen Wunsch der „Deutschen Christen“, wie ja auch andere Gruppen und Bewegungen Personalwünsche geäußert hätten. Er werde dafür sorgen, daß über die Personenfrage nichts in die Zeitung komme.

Der Präsident äußerte sofort seine Zweifel, ob dies möglich sei, und bemerkte auch Wehrkreispfarrer Müller gegenüber, daß die Kirchen in der Personenfrage bereits einig seien.

Unmittelbar darauf verständigten sich die Bevollmächtigten des Kirchenbundes darüber, daß man in dieser Mitteilung eine Notiz in die Presse geben müsse, ohne einen

Namen zu nennen. Diese Notiz hat dann auch am Mittwochabend in den Zeitungen gestanden.

Im Verlauf des Mittwoch nachmittag wurde weiter mitgeteilt, daß die von der Gauleitertagung zurückgekehrten Vertreter der Glaubensbewegung „Deutsche Christen“, besonders im Westen, von der Tatsache der Wahl des Wehrkreispfarrers Müller zum Reichsbischof ausgiebigen Gebrauch machten, so daß eine große Beunruhigung in der Bevölkerung darüber entstanden sei, ob es sich um eine endgültige kirchliche Nominierung handle. Durch Anfragen von Zeitungen wurde dann weiter bekannt, daß **B. L. B. (Conti)** eine Nachricht verbreite, die Bevollmächtigten des Kirchenbundes hätten der Wahl des Wehrkreispfarrers Müller zum Reichsbischof zugestimmt und auch der in Berlin anwesende Landesbischof D. Meiser-München habe sie gebilligt.

Diese Nachricht zeigte mit klarer Deutlichkeit, daß der Wunsch des Bevollmächtigten des Reichskanzlers, keinen Namen zu nennen, sich nicht hatte durchführen lassen, und daß die Namensnennung in einer Weise erfolgte, die über den Vorschlag einer einzelnen Bewegung weit hinaus ging.

Die Bevollmächtigten des Kirchenbundes sahen sich deshalb genötigt, ihrerseits den Namen des von ihnen zum Reichsbischof ausersehenen Mannes bekannt zu geben, um den falschen Pressemeldungen über die Wahl des Wehrkreispfarrers Müller zum Reichsbischof durch die kirchliche Instanz rechtzeitig entgegenzutreten. Sie glaubten dies um so unbedenklicher tun zu können, als der Bevollmächtigte des Reichskanzlers einem der Bevollmächtigten des Kirchenbundes erklärt hatte, daß ein neuer Termin über den Empfang beim Reichskanzler noch nicht angegeben werden könne, daß der Reichskanzler vielmehr die Äußerung getan habe, er wolle auch in der Personenfrage jeden Anschein einer Beeinflussung vermeiden und die Bevollmächtigten des Kirchenbundes erst empfangen, wenn man sich kirchlicherseits geeinigt hätte.

Nach diesen Mitteilungen wurde die Nachricht, daß Pastor D. von Bodelschwingh kirchlicherseits als künftiger Reichsbischof ausersehen sei, in die Presse gegeben.

In Loccum war zwischen den Bevollmächtigten des Kirchenbundes und des Reichskanzlers darüber gesprochen worden, in welchen einzelnen Schritten man das kirchliche Verfassungswerk vorwärts bringen wolle. Ueber das Ergebnis dieser Besprechung war nachträglich eine kurze punktmäßige Aufzeichnung erfolgt, die von den 4 Beteiligten unterschrieben wurde.

In der Aufzeichnung war vorgesehen, daß nach Anhörung der verschiedenen Bewegungen in der evangelischen

Kirche über die besprochenen Grundzüge der kirchlichen Neugestaltung und nach Entgegennahme etwaiger Personalwünsche hinsichtlich des Reichsbischofs eine Besprechung mit den Vertretern der Landeskirchen über den Grundplan der Verfassung stattfinden und dabei eine Einigung über die Person des künftigen Reichsbischofs herbeigeführt werden sollte. Alsdann sollte der Empfang der 3 kirchlichen Bevollmächtigten durch den Reichskanzler in die Wege geleitet werden. Diesem sollte von dem bisherigen Verhandlungsergebnis und von der Person des künftigen Reichsbischofs Mitteilung gemacht werden.

Nachträglich hatte der Bevollmächtigte des Reichskanzlers den Wunsch ausgesprochen, einen Besuch beim Reichskanzler vor der kirchlichen Einigung über die Person des Reichsbischofs stattfinden zu lassen. Es wurde dies ausdrücklich als ein Höflichkeitsakt bezeichnet, dem die Bevollmächtigten des Kirchenbundes gern zustimmten, nachdem festgestellt war, daß eine politische Beeinflussung der allein kirchlicherseits vorzunehmenden Wahl nicht stattfinden sollte. Daß dieser für den Zeitpunkt vor dem Zusammentritt der landeskirchlichen Vertreter vereinbarte Empfang beim Reichskanzler aus außenpolitischen Gründen nicht stattfinden konnte, ist oben dargelegt. Die Mitteilung der Willensäußerung des Reichskanzlers, daß man sich zuvor kirchlicherseits einigen müsse, ließ außerdem klar erkennen, daß der Reichskanzler vor der Einigung der kirchlichen Stellen über die Person des Reichsbischofs einen Empfang nicht wünsche. So war in diesem Punkt die Vereinbarung ohne jedes Zutun der kirchlichen Bevollmächtigten überholt.

Wenn in der Öffentlichkeit von einem Bruch der Loccumer Vereinbarung gesprochen wird, so fehlt dieser Behauptung jede Berechtigung.

Das Gleiche trifft auch zu für die Behauptung, es sei vereinbart worden, die Wahl des Reichsbischofs dem Kirchenvolk zu unterbreiten. In dem sogenannten „modus procedendi“ steht kein Wort davon. Es war an eine gottesdienstliche Feier gedacht, in der die betende Gemeinde sich feierlich zu der „Deutschen Evangelischen Kirche“ und zu den Grundzügen ihrer Verfassung, wie sie in Loccum festgestellt worden sind, bekennen sollte. Die Personenfrage war dabei völlig ausgeschlossen, weil sie nach der Vereinbarung schon vorher ihre Erledigung finden sollte. In wiederholten Aussprachen war man sich darüber einig, daß eine allgemeine Wahl über die Person des Reichsbischofs nicht stattfinden könne, zumal hierdurch ein Rückfall in das allseits bekämpfte demokratisch-parlamentarische System erblickt werden müßte.

So ist auch in dieser Hinsicht ein Verstoß der kirchlichen Bevollmächtigten gegen die Vereinbarung von Loccum nicht erfolgt.